Satzung "Förderverein Ständige Konferenz der Kulturregion Augsburg e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Ständige Konferenz der Kulturregion Augsburg".

Sitz des Vereins ist Augsburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturpolitischen gemeinnützigen Engagements. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:

- Die Unterstützung des Netzwerkes "Ständige Konferenz der Kulturschaffenden" und anderer kulturpolitischer Initiativen.
- Das Einwerben von Spenden und Fördermitteln für kulturpolitische gemeinnützige Zwecke.
- Die Organisation des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen Kultureinrichtungen und politisch Verantwortlichen in Politik sowie der Verwaltung auf kommunaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- Die Unterstützung von Networking-Aktivitäten von Kulturinstitutionen, Künstler*innen, Kulturschaffenden, Tätigen in der Kreativwirtschaft und der Clubszene.
- Die Beratung und Begleitung von Organisationen und Personen, die sich kulturpolitisch engagieren wollen.
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
- Die Bereitstellung von Internetanwendungen für kulturpolitische Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinszwecke anerkennen. Juristische Personen als Mitglieder haben nur eine Stimme. Mitglieder werden zu Vereinsversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht.

Förder*innen im Verein können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder wenn nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jahres erklärt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

Öffentliches Auftreten gegen die Interessen des Vereins oder grobe Verstöße gegen die Satzung führen zum Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, kann eine Stundung oder ein Erlass der Beiträge erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und maximal aus drei Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, arbeiten diese gleichberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte, kann diese aber auch delegieren.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet eine Person des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsperson.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

Jede Person des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsarbeit kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen und bezahlt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Ist diese Frist eingehalten, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins,

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Vereinszwecke sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem bzw. von der Versammlungsleiter*in und dem bzw. der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder verschickt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an den Grandhotel Cosmopolis e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Grandhotel Cosmopolis e.V. ist als gemeinnütziger Verein unter der Nummer VR 201279 beim Finanzamt Augsburg eingetragen.

gegründet am 19. Januar 2019